**Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG zur Aufsichtsprüfung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Als Revisionsstelle gemäss BPVV haben wir bei der [Name der Vorsorgeeinrichtung] für den Zeitraum vom [TT. MMMM JJJJ] bis [TT. MMMM JJJJ] die in Art. 19 Abs. 1a BPVG und Art. 38 BPVV vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen.

**Verantwortung des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich. Die vorschriftsgemässe Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde liegt ebenfalls in der Verantwortung des Stiftungsrats.

**Verantwortung der Revisionsstelle gemäss BPVG**

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil zur Aufsichtsprüfung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit der Revisionsprüfungsrichtlinie (FMA-Richtlinie 2021/1) durchgeführt. Nach dieser Richtlinie beurteilen wir für jedes Prüffeld das inhärente Risiko sowie das Kontroll- und Nettorisiko. Aufgrund des Nettorisikos und der Prüftiefe bei vergangenen Aufsichtsprüfungen führen wir für das Prüffeld entweder eine Detailprüfung, eine kritische Beurteilung oder keine Prüfung durch. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Verstösse mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Alle wesentlichen Prüffelder sind im beiliegenden Anhang G1 zusammengefasst. Es liegt in der Verantwortung des Prüfteams, das Standard-Template „Anhang G1 – Risikoanalyse-Prüfstrategie“ an die spezifische Situation (Grösse, Geschäftsmodell, Organisation, Prozesse, Risikoexposure usw.) der geprüften Vorsorgeeinrichtung anzupassen respektive wesentliche zusätzliche Risiken zu ergänzen.

Im Falle einer Unterdeckung haben wir zudem geprüft, ob die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 40 BPVV eingeleitet hat. [falls zutreffend]

## Grundlage für Prüfungsurteil mit Beanstandungen

*Alle Beanstandungen, welche gemäss der Revisionsprüfungsrichtlinie als „hoch“ eingestuft werden, sind hier aufzuführen. Ergänzend dazu sind alle Beanstandungen und Empfehlungen im Zusatzbericht der Revisionsstelle aufzuführen. Dieser Absatz entfällt, wenn keine als „hoch“ eingestuften Beanstandungen festgestellt werden.*

## Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung sind die anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften für den Zeitraum vom bis , mit Ausnahme der im Absatz „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ erwähnten Informationen, eingehalten worden.

**Bestätigungen**

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen von Art. 36 und Art. 37 BPVV hinsichtlich Bewilligung und Unabhängigkeit erfüllen.

 [Im Falle einer Unterdeckung]

Die Jahresrechnung weist eine Unterdeckung von   und einen Deckungsgrad von  % aus. Der von der Vorsorgeeinrichtung unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten erarbeitete Sanierungsplan ist im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. Aufgrund von Art. 40 Abs. 2 BPVV müssen wir in unserem Bericht festhalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung in Einklang und ob die Art. 20, 21 und 31 BPVV eingehalten sind. Gemäss unserer Beurteilung halten wir fest, dass

* die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Bezug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Sanierungsplans umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden;
* die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden;
* die Vermögensanlage mit den Vorschriften von Art. 20, 21 und 31 in Einklang stehen.

Wir halten fest, dass die Möglichkeit zur Behebung der Unterdeckung und die Risikofähigkeit bezüglich der Vermögensanlage auch von nicht vorhersehbaren Ereignissen abhängen, z. B. Entwicklungen auf den Anlagenmärkten und beim Arbeitgeber.

Ort und Datum Revisionsstelle gemäss BPVG

 Unterschrift und Name[[1]](#footnote-1)

 mit Bezeichnung „Leitender Revisor“

Beilage:

 - Anhang G1 – Risikoanalyse-Prüfstrategie

1. Datenschutz

 Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

 Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html [↑](#footnote-ref-1)